



Gemeinde Bernried
am Starnberger See
Landkreis Weilheim-Schongau

N I E D E R S C H R I F T

2. Sitzung des Gemeinderats

Sitzungstermin:	Donnerstag, 11.02.2021
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	22:05 Uhr
Sitzungsort:	Sommerkeller

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Herr Dr. Georg Malterer
Herr Robert Schiebel
Herr Markus del Fabbro
Frau Katja Burgkart
Herr Benedikt Eberl
Herr Franz Eder
Frau Anna-Maria Groß
Herr Dr. Michael Haberl
Frau Doris Kremser
Herr Andreas Lüdtko
Herr Dr. Wolfgang Mutter
Herr Dr. Achim Regenauer
Herr Roland Seidl
Frau Regina Steiger
Herr Andreas Stepfer
Frau Dana Werner, Schriftführerin

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Es fehlten:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) haben die Gemeinderatsmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen: Siehe Protokoll.

Zur Sitzung waren außerdem geladen und erschienen:

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- | | | |
|----|--|----------|
| 21 | Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 22 | Gemeindeverfassungsrecht;
Austritt des Gemeinderatsmitgliedes Dr. Achim Regenauer aus der
Fraktion BL/Die Grünen
- Besetzung der Ausschüsse | 2021/377 |
| 23 | Änderung des Bebauungsplans "Erweiterte Siedlung" bzgl. der
Dachflächenfenster
- Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit
- Abwägung der Hinweise von den Behörden
- Satzungsbeschluss | 2021/379 |
| 24 | Änderung des Bebauungsplans "Alter Ortskern Teilgebiet E" im
Bereich der Fl.Nr. 220/8, Seeshaupter Straße 2 wegen eines Anbaus
- Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit
- Abwägung der Hinweise von den Behörden
- Satzungsbeschluss | 2021/380 |
| 25 | Änderung des Bebauungsplans "Gutshof Unterholz" nach § 13a
BauGB
1. Abwägung der Hinweise von der Öffentlichkeit
2. Abwägung der Hinweise von den Behörden
3. Satzungsbeschluss | 2021/381 |
| 26 | Änderung des Bebauungsplans "Alter Ortskern Teil D Postgarten",
im Bereich der Bahnhofstraße 5 - 11
- Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeit
- Abwägung der Anregungen von den Behörden
- Satzungsbeschluss | 2021/391 |
| 27 | Bebauungsplan "Alter Ortskern Teilgebiet D - Postgarten Nord",
Änderung im Teilbereich östlich des Grundweihers, Neubearbeitung
nach § 13a BauGB, Verringerung der Baumasse
- Billigungsbeschluss | 2021/397 |
| 28 | Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage im Hopfgarten 15
- Beschluss | 2021/385 |
| 29 | Gemeinde Seeshaupt, 1. Änderung des Bebauungsplans Penzberger
Str. -Ost- Teilbereich Gartenseeweg, Fl.Nr. 359, Gemarkung Sees-
haupt
- Beteiligung als Nachbar | 2021/382 |

30	BV Kinderkrippe im Gartensaal des Klosters 1. Fördersituation 2. Baugenehmigung / Zeitlicher Ablauf 3. Beauftragung der Fachplaner, Elektro, Heizung/Sanitär/Lüftung, Tragwerksplaner 4. Beauftragung Baumeisterarbeiten 5. Bebauungsplanänderung "Sportpark"	2021/395
31	Bernrieder Kunst Spaziergang, Projekt der Bernrieder Künstler Sommer 2021	2021/390
32	Anschaffung eines Mehrzweckbootes mit Bootsanhänger für die Freiwillige Feuerwehr Bernried - Vergabe	2021/375
33	Baumkontrolle Januar 2021, Maßnahmen	2021/386
34	Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsbe- richte und erforderliche Detailbeschlüsse)	
34.1	Sommerkeller/Gemeindezentrum	
34.1.1	Erschließungsgebäude Aufzug, Abschluss eines Wartungs- und Not- rufvertrags - Beschluss	2021/389
34.2	Kloster	
34.2.1	1. Sachstand Notarvertrag und Kommunalunternehmen 2. Zusammenkunft Beraterteam Kloster	2021/396
34.3	Finanzangelegenheiten - Haushaltsüberschreitungen - Kontostände	
35	Allgemeine Information und Termine	
35.1	durch den Bürgermeister	
35.1.1	Eismanufaktur, Anfrage zur Aufstellung eines Automaten	2021/387
35.1.2	Teilnehmer einer Verkehrsschau	2021/388
35.1.3	Freiwillige Feuerwehr Bernried	2021/393
35.1.4	Hunde im Park	2021/378
35.1.5	900 Jahrfeier, Bericht	

- 35.2 durch den Gemeinderat
- 35.2.1 Fragebogenaktion
- 35.2.2 Sitzbank beim Hausstatter Meier
- 35.2.3 Bildschirm im Feuerwehrhaus
- 35.2.4 Wasserdruck im Gebiet Hapberg
- 35.2.5 Stadtradeln

Protokoll:

Der Erste Bürgermeister Dr. Georg Malterer eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt alle Teilnehmenden und fragt, ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

21 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

enfällt;

**22 Gemeindeverfassungsrecht;
Austritt des Gemeinderatsmitgliedes Dr. Achim Regenauer aus der Fraktion BL/Die Grünen
- Besetzung der Ausschüsse**

Sachverhalt:

GRM Dr. Regenauer ist im Hauptausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss vertreten. Bevor eine Entscheidung getroffen wird, soll mit allen Fraktionen des Gemeinderates gesprochen werden.

Wiedervorlage;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

**23 Änderung des Bebauungsplans "Erweiterte Siedlung" bzgl. der Dachflächenfenster
- Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit
- Abwägung der Hinweise von den Behörden
- Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Am 12.11.2020 hat der Gemeinderat beschlossen den Bebauungsplan „Erweiterte Siedlung“ in Bezug auf die Größe der Dachflächenfenster den Bebauungsplan zu ändern.
Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterte Siedlung“; Vereinfachte Änderung, Beschlussvorschläge im Verfahren nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB

1. Abwägung der Hinweise von der Öffentlichkeit

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 11.12.2020 veröffentlicht worden und fand in der Zeit vom 18.12.2020 bis einschließlich 18.01.2021

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Anregungen vor.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

2. Abwägung der Hinweise von den Behörden

Mit Schreiben vom 11.12.2020 ist das Landratsamt Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Bis zum 18.01.2021 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 07.01.2021, Hr. Myrtek teilt das Landratsamt Weilheim-Schongau mit keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die Bebauungsplanänderung „Erweiterte Siedlung“, in der Fassung der Vereinfachten Änderung vom 04.11.2020 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

-
- 24 Änderung des Bebauungsplans "Alter Ortskern Teilgebiet E" im Bereich der Fl.Nr. 220/8, Seeshaupter Straße 2 wegen eines Anbaus**
 - Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit
 - Abwägung der Hinweise von den Behörden
 - Satzungsbeschluss
-

Sachverhalt:

6. Änderung Bebauungsplan „Alter Ortskern, Teilgebiet E“ im Bereich Seeshaupter Straße 1, Fl.Nr. 220/8; Beschlussvorschläge im Verfahren §§ 13 i.V. mit 3(2) und 4(2) BauGB.

1. Abwägung der Hinweise aus der Öffentlichkeit

Die Öffentliche Bekanntmachung ist am 11.12.2020 veröffentlicht worden und fand in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 21.01.2021 statt.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Anregungen vor. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2. Abwägung der Hinweise von den Behörden

Mit Schreiben vom 11.12.2020 ist das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Staatliche Bauamt, Weilheim beteiligt worden. Bis zum 18.01.2021 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2.1 Ohne Einwände, keine Äußerung

Landratsamt Weilheim-Schongau, Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Fr. Grosser, Schr. v. 14.01.2021
Staatliches Bauamt Weilheim, Hr. Reichert, Schr. v. 18.12.2021

2.2 Bedenken und Anregungen

2.2.1 Landratsamt Weilheim-Schongau, Hr. Myrtek, Schr. v. 15.01.2021

Stellungnahme:

„Beiliegende Stellungnahmen der betroffenen Fachstellen erhalten Sie hiermit zur Kenntnis und weiteren Verwendung.

Im Übrigen nehmen wir zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Unter Nr. 1.2 wird irrtümlich Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO als Rechtsgrundlage genannt. Wir bitten die korrekte Rechtsgrundlage anzugeben.

Sowie in Nr. 1.2 als auch in Nr. 3 werden Teile baulicher Anlagen genannt, die die festgesetzte Baugrenze überschreiten dürfen. Wir empfehlen die Überschreitungsmöglichkeiten in einer einzelnen Festsetzung zu vereinheitlichen.“

Beschlussvorschlag:

In Ziff. 1.2 erhält redaktionell noch der 2. Satz folgende Fassung:

„Eine Überschreitung der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen, vor die Außenwand vortretenden Bauteilen im Sinne Art. 6 Abs. 6 BayBO* ist zulässig; hierzu zählen auch Terrassen bis zu einer Tiefe von maximal 5 m, Balkone, Kellerabgänge und Außentreppen bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m.“

* (Hinweis: BayBO i.d.F.. vom 01.02.2021!)

In Ziff. 1.2 wird redaktionell noch der letzte Satz „Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten“ ersatzlos gestrichen, da die Gemeinde Bernried inzwischen eine eigene Abstandsflächensatzung erlassen hat. Diese ist einzuhalten.

Ziff. 3.0 entfällt dann, da der Text sinngemäß in Ziff. 1.2 übernommen wurde.

Der Gemeinderat stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2.2.2 Landratsamt Weilheim-Schongau, Technischer Umweltschutz, Fr. Englert, Schr. v. 14.01.2021

Stellungnahme:

„1. Mit der Nr. 1.20 (Festsetzungen) soll festgelegt werden, dass übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf-, Wohnzimmer u. ä.) mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster zur lärmabgewandten Seite besitzen müssen. Die lärmabgewandte Seite ist im vorliegenden Fall die Ostseite. Abgesehen davon, dass diese Grundrissorientierung aufgrund der vorhandenen Gebäudekubatur wohl kaum möglich wäre, hat eine überschlägige Berechnung der vom Verkehr auf der Staatsstraße 2063 verursachten Lärmimmissionen ergeben, dass die schall-technischen Orientierungswerte (DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“) eines Allgemeinen Wohngebietes zum Teil auch auf der Gebäudesüd- und -nordseite eingehalten werden können.

Wir empfehlen daher, die Formulierung der Festsetzung Nr.1.20 folgendermaßen abzuändern:

„Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitszimmer gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) so zu errichten, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster

- in Richtung Osten

oder

- in Richtung Süden (Lüftungsfenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Obergeschoss müssen jedoch einen Mindestabstand von 8 m zur südwestlichen Baugrenzen-Ecke besitzen)

oder

- in Richtung Norden mit einem Mindestabstand von 7 m zur nordwestlichen Baugrenzen-Ecke (für Lüftungsfenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Erdgeschoss erhöht sich der Mindestabstand auf 11 m, im Obergeschoss auf 16 m)

oder

- im Schallschatten von abschirmenden Gebäudeteilen, (teil-) verglasten Balkonen o.ä. besitzen.“

2. In der Begründung (Teil D) ist im zweiten Absatz ein Fehler bei der Straßenbezeichnung unterlaufen. Sie muss richtigerweise von „Staatsstraße 2045“ auf „Staatsstraße 2063“ abgeändert werden.“

Beschlussvorschlag:

Ziff. 1.20 erhält der 2. Teil der Festsetzung redaktionell noch folgende Fassung:

„Grundrissorientierung;

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sind schutzbedürftige Räume (Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeitszimmer gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“) so zu errichten, dass sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster

- in Richtung Osten

oder

- in Richtung Süden (Lüftungsfenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Obergeschoss müssen jedoch einen Mindestabstand von 8 m zur südwestlichen Baugrenzen-Ecke besitzen)

oder

- in Richtung Norden mit einem Mindestabstand von 7 m zur nordwestlichen Baugrenzen-Ecke (für Lüftungsfenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Erdgeschoss erhöht sich der Mindestabstand auf 11 m, im Obergeschoss auf 16 m)

oder

- im Schallschatten von abschirmenden Gebäudeteilen, (teil-) verglasten Balkonen o.ä. besitzen.“

Zu 2.: Die Straßenbezeichnung wird noch mit „Staatsstraße 2063 richtig gestellt.

Der Gemeinderat stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2.2.3 Landratsamt Weilheim-Schongau, Wasserrecht, Hr. Mühlegger, Schr. v. 30.12.2020

Stellungnahme:

„Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Ortskern Teilbereich E“ besteht grundsätzlich Einverständnis. Das geltende Wasserrecht ist einzuhalten.

Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bernried und in einem wassersensiblen Bereich. Weiterhin verläuft an der Ostgrenze der Plangebietes ein namloser Graben. Das Wasserschutzgebiet Bernried schützt die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bernried, bestehend aus dem Brunnen 1 und 2 Bernried, die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde dienen.

Die bestehende Schutzgebietsverordnung vom 02.07.2001 ist deshalb zwingend einzuhalten. Die Änderung des Bebauungsplanes ist hiernach in Schutzzone III B zulässig. Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet sind besonders die Sorgfaltspflichten bei der Ausführung von Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu beachten, wonach die Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind und demnach die erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist um schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) unter allen Umständen zu vermeiden. Deshalb wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen nochmals auf die Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Schutzgebietsverordnung hingewiesen, wonach die Deckschichtenschutzfunktion nicht wesentlich gemindert werden darf.

Notwendige Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung sind rechtzeitig zu beantragen.

Hinsichtlich der Lage im wassersensiblen Bereich, der sich auch in der Lage im Gewinnungsgebiet der Bernrieder Wasserversorgung begründet, wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet in besonderer Weise auf den Wasserhaushalt Rücksicht genommen werden muss. Auf der anderen Seite können Vorhaben durch Wasser beeinflusst werden. Dies muss bei der Ausführung gem. § 5 Abs. 1 WHG entsprechend eigenverantwortlich berücksichtigt werden. Hiernach sind insb. nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist eine beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Art. 15 BayWG, § 8 i. V. m. § 9 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unter Beachtung des geltenden Wasserrechts nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Auf die Genehmigungspflicht der Niederschlagswasserversickerung im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen (§ 1 NWFreiV). Sollte eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen der vorhandenen Vorfluter erfolgen, ist hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubniserfordernis Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i. V. m. TRENNOG zu beachten. Auf die Anforderungen des WWA wird verwiesen.

Ansonsten soll die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bei Aufstellung dieses Bebauungsplans im Zuge des Bauleitplanverfahrens beachtet werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:

Die Begründung zur 6. Bebauungsplanänderung wird gesondert als A 4 gefasst. Die Stellungnahme des Wasserrechtes wird darin insgesamt noch aufgenommen zur Beachtung.

In den Bebauungsplanhinweisen wird noch folgender Text ergänzt:

„10. Das geltende Wasserrecht ist einzuhalten. Das Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bernried und in einem wassersensiblen Bereich. Das Wasserschutzgebiet Bernried schützt die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bernried, bestehend aus dem Brunnen 1 und 2 Bernried, die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde dienen. Die bestehende Schutzgebietsverordnung vom 02.07.2001 ist deshalb zwingend einzuhalten.

Auf Grund der Lage im Wasserschutzgebiet sind besonders die Sorgfaltspflichten bei der Ausführung von Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu beachten, wonach die Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind und demnach die erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist um schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) unter allen Umständen zu vermeiden. Deshalb wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen auf die Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Schutzgebietsverordnung hingewiesen, wonach die Deckschichtenschutzfunktion nicht wesentlich gemindert werden darf. Notwendige Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung sind rechtzeitig zu beantragen.

Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist eine beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Art. 15 BayWG, § 8 i. V. m. § 9 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unter Beachtung des geltenden Wasserrechts nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Auf die Genehmigungspflicht der Niederschlagswasserversickerung im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen (§ 1 NWFreiV). Sollte eine Einleitung des Niederschlagswassers in einen der vorhandenen Vorfluter erfolgen, ist hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubniserfordernis Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i. V. m. TRENNOG zu beachten.“

Der Gemeinderat stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - die 6. „Vereinfachte Änderung im Bereich „Alter Ortskern, Teilgebiet E“ im Bereich Seeshaupter Straße 1, Fl.Nr. 220/8;“ vom 03.11.2020, redaktionell ergänzt am 11.02.2021 unter Einarbeitung der vorstehenden redaktionellen Ergänzungen als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

25	Änderung des Bebauungsplans "Gutshof Unterholz" nach § 13a BauGB
	1. Abwägung der Hinweise von der Öffentlichkeit
	2. Abwägung der Hinweise von den Behörden
	3. Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Bebauungsplanänderung „Gutshof Unterholz“ Gmkg. Bernried im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB; Beschlussvorschläge im Verfahren §§ 13 i.V. mit 3(2) und 4(2) BauGB aus städtebaulicher Sicht;

1. Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 11.12.2020 veröffentlicht worden und fand in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 21.01.2021 statt.

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Anregungen vor. Ein Beschluss ist daher nicht erforderlich.

2. Abwägung der Hinweise von den Behörden**2.1 Bedenken und Anregungen****2.1.1 Landratsamt Weilheim-Schongau, H. Myrtek, E-Mail. v. 14.01.2019**

Stellungnahme im Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Änderungsverfahren erhalten Sie beiliegende Stellungnahmen des LRA zur Kenntnis und Verwendung“

Kein Beschluss notwendig.

2.1.2 Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde, Fr. Nirschl, Schr. v. 21.12.2020

Stellungnahme im Wortlaut:

„Aus der Sicht des Immissionsschutzes gibt es keine Einwendungen.

Da die Leistung der geplanten Hackschnitzelheizung nicht bekannt ist, wird jedoch darauf hingewiesen, dass derartige Heizungsanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die voraussichtliche Leistung der Holzhackschnitzelheizung wird nach tel. Rücksprache mit dem Architekten, H. Wissnet, vom 25.01.2021 lediglich 300 kW betragen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

2.1.3 Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Wasserrecht, H. Mühlegger, Schr. v. 30.12.2020

Stellungnahme im Wortlaut:

„Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gutshof Unterholz“ durch die Gemeinde Bernried besteht grundsätzlich Einverständnis. Das geltende Wasserrecht ist einzuhalten. Die nachfolgenden Hinweise sollten beachtet werden.

Das Planungsgebiet liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem ermittelten Überschwemmungsgebiet. Westlich und nordwestlich des Planungsgebietes befinden sich an Oberflächengewässern drei Weiher, von denen der sog. Schergenweiher das größte Gewässer darstellt.

Erkenntnisse, dass das Planungsgebiet in einem sog. wassersensiblen Bereich liegt, in dem über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus in besonderer Weise auf den Wasserhaushalt Rücksicht zu nehmen ist, liegen nicht vor. Jedoch wird das Planungsgebiet vom wassersensiblen Bereich eingeraht, so dass unter Beachtung des § 5 Abs. 1 bei allen Maßnahmen in besonderer Weise auf den Wasserhaushalt Rücksicht genommen werden sollte.

Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist eine beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Art. 15, 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG, § 8 i. V. m. § 9 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unter Beachtung des geltenden Wasserrechts nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Auf die Vorschriften zur Erlaubnispflichtigkeit bzw. Erlaubnisfreiheit nach NWFreiV wird hingewiesen. Sollte wie in der Erläuterung zum Bebauungsplan bereits angeführt eine Versickerung in großen Teilen nicht möglich sein, ist hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubniserfordernis zur Einleitung von Niederschlagswasser in vorhandene Vorfluter Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i. V. m. TRENNOG zu beachten, und bei Vorliegen einer Erlaubnispflicht diese bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen. Die angedachte Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung wird begrüßt.

Wie in der Erläuterung beschrieben, ist zu den Einzelbauanträgen eine Detailplanung zur Niederschlagswasserbeseitigung mit vorzulegen.

Hinsichtlich einer evtl. notwendigen Errichtung sog. JGS-Anlagen zur Lagerung von Festmist etc. sind die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- zu beachten, hier isb. Anlage 7 AwSV.

Ansonsten soll die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bei Aufstellung dieses Bebauungsplans im Zuge des Bauleitplanverfahrens beachtet werden.“

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden noch in Bebauungsplanhinweise, Ziff. E zur 5. Änderung aufgenommen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

2.1.4 Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Städtebau, Fr. Eichner-Lachermayer, Fr. Grosser, Fr. Grossmann, Schr. v. 14.01.2021

Stellungnahme im Wortlaut:

„Aus der Sicht des Städtebaues ist keine Stellungnahme veranlasst.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird begrüßt!

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - die 5. Vereinfachte Bebauungsplanänderung „Gutshof Unterholz“, vom 02.11.2020, redakt. ergänzt am 11.02.2021 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

- 26 Änderung des Bebauungsplans "Alter Ortskern Teil D Postgarten", im Bereich der Bahnhofstraße 5 - 11**
 - Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeit
 - Abwägung der Anregungen von den Behörden
 - Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Änderung des Bebauungsplanes „Alter Ortskern – Teilgebiet D, Bereich Postgarten Nord“;
 hier: Vereinfachte Änderung der 2. Förmlichen Änderung, Beschlussvorschläge im erneuten Verfahren §§ 3(2) und 4(2) BauGB

1. Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 14.12.2020 veröffentlicht worden und fand in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 21.01.2021 statt. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen keine Anregungen vor.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

2. Abwägung der Anregungen von den Behörden

Mit Schreiben vom 11.12.2020 ist das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Straßenbauamt Weilheim beteiligt worden und es bestand bis zum 21.01.2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2.1 Ohne Einwände

- Staatliches Hochbauamt, Weilheim, Hr. Reichert, Schr. v. 13.01.2021
- Landratsamt Weilheim, Untere Immissionsschutzbehörde, Fr. Nirschl, Schr. v. 21.12.2020
- Landratsamt Weilheim, Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, Fr. Grosser, Schr. v. 17.12.2020

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis;

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

2.2. Bedenken und Anregungen

2.2.1 Landratsamt Weilheim-Schongau, Wasserrecht, Hr. Mühlegger, Schr. v. 30.12.2020

Stellungnahme:

„Mit der förmlichen Änderung des Bebauungsplanes „Alter Ortskern Teilgebiet D Postgarten Nord“ besteht grundsätzlich Einverständnis. Das geltende Wasserrecht ist einzuhalten.

Das Vorhaben befindet sich wie im Bebauungsplan richtig festgestellt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Bernried und in einem wassersensiblen Bereich. Weiterhin liegt unmittelbar östlich der Plangebietes der sog. Grundweiher, der ein Gewässer III. Ordnung darstellt.

Das Wasserschutzgebiet Bernried schützt die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bernried, bestehend aus dem Brunnen 1 und 2 Bernried, die der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde dienen.

Die bestehende Schutzgebietsverordnung vom 02.07.2001 ist deshalb zwingend einzuhalten. Die Änderung des Bebauungsplanes ist hiernach in Schutzzone III B zulässig. In der Änderungssatzung wurde richtigerweise unter Nr. 5.4 auf die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung hingewiesen. In diesem Kontext sind besonders die Sorgfaltspflichten bei der Ausführung von Baumaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu beachten, wonach die Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind und demnach die erforderliche Sorgfalt anzuwenden ist um schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) unter allen Umständen zu vermeiden. Deshalb wird bei der Durchführung von Baumaßnahmen nochmals auf die Beachtung des § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Schutzgebietsverordnung hingewiesen, wonach die Deckschichtenschutzfunktion nicht wesentlich gemindert werden darf.

Notwendige Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung sind rechtzeitig zu beantragen.

Hinsichtlich der Lage im wassersensiblen Bereich, der sich auch in der Lage im Gewinnungsgebiet der Bernrieder Wasserversorgung begründet wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet in besonderer Weise auf den Wasserhaushalt Rücksicht genommen werden muss. Auf der anderen Seite können Vorhaben durch Wasser beeinflusst werden. Dies muss bei der Ausführung gem. § 5 Abs. 1 WHG entsprechend eigenverantwortlich berücksichtigt werden. Hiernach sind insb. nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist eine beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Art. 15 BayWG, § 8 i. V. m. § 9 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat unter Beachtung des geltenden Wasserrechts nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Auf die Genehmigungspflicht der Niederschlagswasserversickerung im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen (§ 1 NWFreiV). Für die geplante Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter Grundweiher ist hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubniserfordernis Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG i. V. m. TRENNOG zu beachten. Auf die Anforderungen des WWA wird verwiesen.

Ansonsten soll die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim bei Aufstellung dieses Bebauungsplans im Zuge des Bauleitplanverfahrens beachtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen; inhaltlich sind die Hinweise bereits in der Bebauungsplansatzung Hinweise durch Text, Ziff. 5.4 enthalten.

In der Begründung wird der Text der Stellungnahme noch aufgenommen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

Beschluss:**3. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt gem. §§ 2 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- die Bebauungsplanänderung „Alter Ortskern – Teilgebiet D, Bereich Postgarten Nord“, in der Fassung der Vereinfachten Änderung vom 10.12.2020 als Satzung und die Begründung hierzu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

**27 Bebauungsplan "Alter Ortskern Teilgebiet D - Postgarten Nord", Änderung im Teilbereich östlich des Grundweihers, Neubearbeitung nach § 13a BauGB, Verringerung der Baumasse
- Billigungsbeschluss**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Grundstück mit der Fl.Nr. 214/8 lockerer zu bebauen als es der derzeitige Bebauungsplan „Alter Ortskern Teilgebiet D – Postgarten Nord“ vorsieht und hat aus fünf Bebauungsvorschlägen den mit der geringsten Bebauung ausgewählt.

Der Änderungs-/ Neubearbeitungsumgriff umfasst ca. 5.710 m² bzw. 0,571 ha. Es sollen zwei nacheinander folgende Nutzungen festgesetzt werden. Waldhortnutzung und im Anschluss ein Baurecht für drei Villen mit jeweils einer überbaubaren Grundfläche von 200 m². Die Baugrenzen sind relativ groß gefasst, so dass für künftige Planungen möglichst viel Bewegungsfreiheit besteht.

Der Entwurf vom 11.02.2021 von Städteplaner Reiser und Landschaftsarchitektin Digmayer für den Bereich der Fl.Nr. 214/8 und Teilfläche der Fl.Nr. 200/4 wird zur Kenntnis gebracht.

Die Anregungen zum Plan Begründung werden mit Herrn Reiser besprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplanänderungsentwurf „Alter Ortskern Teilgebiet D – Postgarten“ vom 11.02.2021 von Städteplaner Reiser und Landschaftsarchitektin Digmayer für den Bereich der Fl.Nr. 214/8 und Teilfläche der Fl.Nr. 200/4. Die Verwaltung wird beauftragt mit diesem Entwurf ins Bebauungsplanverfahren zu gehen.

GRM Eder und GRM Dr. Haberl erklären, dass sie zwar der Änderung des Bebauungsplans zustimmen, aber nach wie vor gegen den Verkauf des Grundstücks sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0

**28 Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage im Hopfgarten 15
 - Beschluss**

Sachverhalt:

Der Antrag des Bauwerbers vom 21.01.2021 eing. Am 25.01.2021 wird zur Kenntnis gebracht. Im Bebauungsplan „Alter Ortskern Teilgebiet B“ mit seiner Änderung am 23.12.2011 steht unter Solar-
 nutzung:

- Solarnutzung und Glasdächer sind als Ausnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, wenn sich gestalterisch einfügen.
- Die Solaranlagen sind als eine Fläche zusammenzufassen und dürfen max. ½ der gesamten Dachfläche betragen. Diese Regelung bezieht sich nur auf Hauptgebäude, bei Nebengebäuden entfällt die Beschränkung auf ½ der gesamten Dachfläche.
- Die Solar- und Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen müssen annähernd in bzw. geringfügig über (= max. 20 cm) der Dachfläche liegen.
- Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass Größe und Position der Anlage und die Restfläche des Daches zueinander in einem ruhigen, harmonischen Verhältnis stehen: insbesondere sind einfache, zusammenhängende und klare Flächen anzustreben und Abtreppungen und Aussparungen sowie eine Mischung verschiedener Systeme (Ausnahme: Für Fotovoltaik + Solarthermie zulässig;) zu vermeiden.

Zur besseren Bearbeitung wurde eine Checkliste erarbeitet, die hier zur Anwendung kommt. Die Empfehlung: Bei einer Harmonisierung der Flächen entspricht die Errichtung dem Bebauungsplan und ist möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Photovoltaikanlage in der vorgelegten Weise auf dem Gebäude Am Hopfgarten 15 als Ausnahme zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0

**29 Gemeinde Seeshaupt, 1. Änderung des Bebauungsplans Penzberger Str. -Ost- Teilbereich Gartenseeweg, Fl.Nr. 359, Gemarkung Seeshaupt
 - Beteiligung als Nachbar**

GRM Dr. Regenauer verlässt den Sitzungssaal;

Sachverhalt:

Die Gemeinde Seeshaupt beabsichtigt den Bebauungsplans Penzberger Straße Ost- Teilbereich Gartenseeweg im Bereich der Fl.Nr. 359, Gemarkung Seeshaupt zu ändern. Das Dachgeschoss des Einfamilienhauses soll ausgebaut werden aus diesem Grund soll der Einbau von Dachgauben erlaubt werden.

Beschluss:

Keine Anmerkung seitens der Gemeinde Bernried, da durch die Änderung des Bebauungsplanes Belange der Gemeinde Bernried nicht berührt werden. Anmerkung: Der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0

-
- 30 BV Kinderkrippe im Gartensaal des Klosters**
- 1. Fördersituation**
 - 2. Baugenehmigung / Zeitlicher Ablauf**
 - 3. Beauftragung der Fachplaner, Elektro, Heizung/Sanitär/Lüftung, Tragwerksplaner**
 - 4. Beauftragung Baumeisterarbeiten**
 - 5. Bebauungsplanänderung "Sportpark"**
-

GRM Dr. Regenauer betritt den Sitzungssaal;

Sachverhalt:**1. Fördersituation**

Am Dienstag dieser Woche kam von der Regierung von Oberbayern die E-Mail mit der Zusage zur Förderung der Baumaßnahme für die Erstellung von drei Krippengruppen im Gartensaal des Klosters. D.h. es kann mit dem Bau begonnen werden.

2. Baugenehmigung / Zeitlicher Ablauf

Die Baugenehmigung für drei Krippengruppen ist am 02.12.2020 vom Landratsamt Weilheim-Schongau erteilt worden. Ab 1. März sollen die Baumeisterarbeiten beginnen. Laut Architekt Faller ist eine Baufertigstellung bis Juni/Juli 2021 geplant, so dass ab September 2021 die Kinderkrippe in Betrieb gehen kann.

3. Fachplaner

Folgende Fachplaner sind noch zu beauftragen:

- Tragwerksplaner Schilcher Angebot über 9.100,- Euro netto für die Begleitung der Umbaumaßnahme.
- Elektroplaner Geyer & Fels, Grundlage der Abrechnung ist die HOAI 2013, aufgeteilt nach Starkstrom und Fernmeldetechnik, Honorarzone 1 bzw. 2, Mindestsatz, Umbauzuschlag 20%, Grundhonorar 98 bzw. 94 % und 3 % Nebenkosten;
- Heizung, Sanitär & Lüftung, André&Weinhart, Angebot vom 02.11.2020, die Honorarermittlung erfolgt nach HOAI 2013, aufgeteilt in Sanitär, Wärmeversorgungsanlagen und Lufttechnische Anlagen, Honorarzone 2, Mindestsatz, Grundhonorar 72 % und mit 3 % Nebenkosten.

Alle Fachplaner waren bereits im Vorfeld intensiv bei der Suche nach einem geeigneten Standort, bei der Baueingabe und Vorbereitung der Unterlagen für die Förderstelle beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der oben genannten Fachplaner zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0

4. Beauftragung Baumeisterarbeiten

Am 26.01.2021 ist die Bekanntmachung für die Ausschreibung Baumeisterarbeiten auf der Internetplattform Deutsche eVergabe veröffentlicht worden. Am 10.02.2021 um 11 Uhr fand die Angebotseröffnung statt. Es sind zwei Angebote eingegangen. Das Architekturbüro Faller hat die Angebote fachtechnisch, wirtschaftlich und rechnerisch geprüft und einen Vergabevorschlag gemacht. Im Vergleich zur Kostenschätzung liegt das Angebot mit ca. 26 T€ brutto darüber.

Beschlussvorschlag Architekturbüro Faller:

Das Architekturbüro Faller schlägt vor, nach Abschluss der rechnerischen, formalen und fachtechnischen Prüfung die Firma Eberl, Bernried mit der Auftragssumme von brutto 184.003,35 € zu beauftragen.

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Eberl, Bernried mit der oben genannten Auftragssumme für die Umbaumaßnahmen im Gartensaal des Klosters.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Beschlussempfehlung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 0

GRM Eberl stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit;

5. Bebauungsplanänderung „Sportpark“

Auf der Suche nach einem temporären Containerstandort für die Kinderkrippe im Jahr 2020 war unter anderem der Standort neben dem Vereinsheim angedacht. Damals wurde der Aufstellungsänderungsbeschluss zur Erweiterung der Nutzungen gefasst. Es gibt nun folgende Möglichkeiten: Das Verfahren wird eingestellt, ruhengelassen oder das Verfahren wie geplant durchgeführt.

Beschluss:

Das Verfahren wird ruhengelassen, dann kann es jeder Zeit wieder aktiviert werden, falls Bedarf besteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0

Sachverhalt:

Das Projekt der Bernrieder Künstler „Bernrieder Kunstspaziergang“ wird erläutert.

Ausgehend vom Bahnhof Bernried führt der Spaziergang, gesamt von großen auf Bannern, sogenann-

ten Meshbannern bedruckte Kunstwerken, Skulpturen und altherwürdigem Baumbestand zum alten Ortskern. Die Kunstwerke begleiten den Gast an Haus- und Scheunenwänden, neben denkmalgeschützten, alten Häusern weiter zum Klosterhof. Mit den örtlichen Gastronomen soll eine Kooperation für Brotzeit-Taschen mit speziellen Aufdruck und Inhalt stattfinden. So kann mit kulinarischen Genüssen die Kunst genossen werden.

Die Bildbeispiele sind Fotomontagen und dienen lediglich zur besseren Vorstellung, die Gespräche mit den Eigentümern stehen noch aus.

Das Projekt ist für den Stiftungspreis Lebendige Stadt „Kunst kann Überall: Wie schaffen Städte unter Corona kulturellen Raum“ eingereicht worden. Anmeldeschluss ist der 12.02.2021.

Die Kosten werden auf ca 3500 Euro geschätzt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Bernried sich bei dem Programm angemeldet hat.

32 Anschaffung eines Mehrzweckbootes mit Bootsanhänger für die Freiwillige Feuerwehr Bernried - Vergabe

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.11.2018 stellte die FFW Bernried den Antrag zur Beschaffung eines Mehrzweckbootes. Der Gemeinderat sprach sich in seiner Sitzung am 13.12.2018 dafür aus, dieses Vorhaben grundsätzlich zu unterstützen. Im Investitionsprogramm des Haushaltsplans 2020 ist die Beschaffung des Mehrzweckbootes im Jahr 2021 vorgesehen. Für das Boot und den Bootsanhänger wurden **130.000,00 €** eingeplant.

Mit Datum 27.12.2018 wurde ein Zuwendungsantrag, gem. Förderprogramm Katastrophenschutz, bei der Regierung von Oberbayern gestellt. Mit Schreiben vom 05.03.2020 wurde von der Regierung die Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung des Mehrzweckbootes erteilt. Gleichzeitig wurde ein Förderfestbetrag von 77.000,00 € festgesetzt.

Anschließend wurde von der FFW ein zuwendungsrechtlich-konformes Leistungsverzeichnis erstellt. Dieses LV wurde Mitte Januar 2021 an drei geeignete, renommierte Bootsbaufirmen versandt. Als Termin zur Angebotseröffnung wurde der 09. Februar 2021 bestimmt. Zum Submissionstermin ist tatsächlich nur das Angebot der Firma BARRO ALU-Bootsbau GmbH, Kellmünz, eingegangen. Die Firma Barro bietet das Boot für 116.555,85 € (netto) und den Bootsanhänger für 9.757,80 € (netto) also insgesamt 126.313,65 € (netto) bzw. 150.313,24 € (brutto), an. Nach genauer Prüfung des Angebots kann festgestellt werden, dass die angebotenen Leistungen mit den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses übereinstimmen und das Angebot insgesamt schlüssig und angemessen ist.

Beschluss:

Aufgrund des Angebots vom 05.02.2021 beschließt der Gemeinderat den Auftrag zur Erstellung eines Mehrzweckbootes nach DIN 14961 und eines Bootsanhängers nach DIN 14962, mit einer Gesamtsumme von 126.313,65 € (netto) bzw. 150.313,24 € (brutto), an die Firma BARRO ALU-Bootsbau GmbH, Kallmünz, zu vergeben.

Zeitliche Vorstellung für die Umsetzung:

Liefertermin ca. 12 Monate nach Auftragseingang

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

33 Baumkontrolle Januar 2021, Maßnahmen

Sachverhalt:

Im Januar 2021 ist die Baumkontrolle bezüglich Verkehrssicherungspflicht im Gemeindegebiet von Klaus Huber durchgeführt worden. Beim Waldkindergarten muss eine Esche auf Grund des Triebspitzensterbens gefällt werden. Beim Waldhort wurden keine Mängel festgestellt. Am Reitweg muss eine Kastanie wegen fortgeschrittenen Brandkrustenpilzbefall gefällt werden. In der Alpspitzstraße befindet sich eine Birke mit Stockfäule die dringend entfernt werden muss. Am Bahnhofplatz steht eine Buche die abgängig ist, die ebenfalls gefällt werden muss. Ansonsten sind einige Totholzäste zu entfernen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Baumkontrolle mit seinen daraus resultierenden Arbeiten zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

34 Laufende gemeindliche Vorhaben/Baumaßnahmen (Sachstandsberichte und erforderliche Detailbeschlüsse)

34.1 Sommerkeller/Gemeindezentrum

34.1.1 Erschließungsgebäude Aufzug, Abschluss eines Wartungs- und Notrufvertrags - Beschluss

Sachverhalt:

Die Montage des Aufzugs im Erschließungsgebäude ist bis Ende Februar abgeschlossen. Das Angebot über die Wartung des neuen Aufzugs der Firma Orba für das Erschließungsgebäude wird zur Kenntnis gebracht. Pro Wartung 180,- Euro netto, bei vier Wartungen pro Jahr entstehen Kosten von 856,80. Das Ingenieurbüro Geyer & Fels empfiehlt eine Vergabe zumindest solange wie die Gewährleistungszeit (4 Jahre).

Bezüglich des Fernnotruf-Bereitschaftsvertrags inkl. Bereitstellung feines Telefonanschlusses über GSM-Adapter mit aktivierter Sim-Karte für Aufzugsanlagen muss mit der Firma Orba noch geklärt werden, ob auf das System des bestehenden Aufzugs im Rathaus zurückgegriffen werden kann. Herr Geyer erkundigt sich bei der Fa. Orba.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Wartungsangebot der Fa. Orba vom 29.09.2020 über 720,- Euro netto pro Jahr anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0

34.2 Kloster

**34.2.1 1. Sachstand Notarvertrag und Kommunalunternehmen
2. Zusammenkunft Beraterteam Kloster**

Sachstand:

BGM Dr. Malterer erklärt, dass derzeit viele Termin im Kloster stattfinden. In den Besprechungen geht es um das Weitere Vorgehen, u.a. der Übernahme des Personals, sowie der Bilanzen. Vorübergehend soll die noch unbesetzte Hausmeisterstelle der Sporthalle vom Bildungshaus übernommen werden. ein Ziel ist es eine Zusammenarbeit zwischen Kommunalunternehmen und Gemeinde zu schaffen.

Der Notarvertragsentwurf zum Kauf des Klosters liegt in einer „reifen Fassung“ vor. Alle Grundstücke vom Kloster sollen ebenfalls erworben werden, dies wird im Notarvertragsentwurf festgehalten.

Des weiteren wird vor Beginn der nächsten Sitzung eine Besprechung mit dem Beraterstab erfolgen. Dazu werden auch GRM Eder und GRM Dr. Regenauer eingeladen. Der Beraterstab wird sich nicht nur mit dem Thema Klosterkauf sondern auch mit dem Kommunalunternehmen befassen.

Eine Einladung erfolgt.

34.3 Finanzangelegenheiten - Haushaltsüberschreitungen - Kontostände

35 Allgemeine Information und Termine

35.1 durch den Bürgermeister

35.1.1 Eismanufaktur, Anfrage zur Aufstellung eines Automaten

Dem Gemeinderat wird das Schreiben des Familienunternehmens Glas GbR aus Polling vom 22.01.2021 zur Kenntnis gebracht.

Die Familie besitzt im Landkreis mehrere Warenautomaten mit regionalen Produkten. Gerne würden sie eine Speiseeismanufaktur, im Umkreis von Polling aufstellen.

Grundstätzlich ist der Gemeinderat mit der Aufstellung eines solchen Automaten einverstanden. Ein passender Standort muss gefunden werden. Die Gemeinderäte werden gebeten, bis zur nächsten Sitzungen Vorschläge zu machen.

35.1.2 Teilnehmer einer Verkehrsschau

In der Sitzung vom 12.11.2020 wurde der Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Adelsried behandelt. die Empfehlung des Gemeinderates war, den TOP in der nächsten Verkehrsschau anzubringen.

Seitens des Gemeinderates wurde damals angefragt, ob eine Verkehrsschau öffentlich ist, da das Thema einigen Gemeinderäte sowie die Bürgern interessiert.

Die Verkehrsschau ist nach Recherche der Verwaltung keine öffentliche Veranstaltung. Neben der federführenden Verkehrsbehörden müssen sich die Polizei und die Straßenbaubehörde an der Veranstaltung beteiligen, des Weiteren sind die Straßenbaulastträger, die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel und sachkundige Vertreter der Verkehrsteilnehmer einzuladen.

Bei einer innerörtlichen Verkehrsschau ist die Standortbesetzung: je ein Mitarbeiter des Ordnungsamts, der Polizeidienststelle, des Bauamtes sowie ein Vertreter der Verkehrsteilnehmer. Ggf. werden weitere Experten für den öffentlichen Verkehr, Fuß- und Radverkehr sowie für Signalsteuerung benötigt.

35.1.3 Freiwillige Feuerwehr Bernried

Die Risikobewertung der Freiwilligen Feuerwehr Bernried, Stand: 2018, liegt der Gemeinde vor.

Bgm Dr. Malterer wird, gemeinsam mit dem Feuerwehrkommandanten eine Kurzfassung für den Gemeinderat erstellen.

35.1.4 Hunde im Park

Der Sachverhalt zu TOP 215.1.1 vom 12.11.2020 wird in Erinnerung gebracht.

Ein Bürger hatte sich schriftlich an die Gemeinde bzgl. der Hundesituation im Park gewand. Nachdem das Kuratorium verantwortlich für den Bernrieder Park ist, wurde das Schreiben an den Vorsitzenden Herrn Kullamn weitergeleitet.

Mit Herrn Kullmann wird in einem gemeinsamen Gespräch die Angelegenheit sowie das weitere Vorgehen besprochen. Der Termin ist am 18.03.2021 um 18 Uhr, der Gemeinderat ist dazu eingeladen.

35.1.5 900 Jahrfeier, Bericht

In der letzten Sitzung wurde bereits über das Festival des Humors berichtet, dass im Rahmen der 900-Jahrfeier stattfinden soll.

Die Planungen laufen weiter. Es finden regelmäßige Treffen mit dem Organisator des Vereins Humor statt. Künftig soll der Kulturreferent mit einbezogen werden. Geplant ist u.a. ein Open Air im Klosterhof.

35.2 durch den Gemeinderat

35.2.1 Fragebogenaktion

GRM Seidl berichtet von der Fragebogenaktion bzgl. Öffentlichkeitsarbeit, die der Arbeitskreis „Kommunikation/Information“ erstellt hat. In der Gemeinde-Information sowie im Newsletter wurde der Fragebogen veröffentlicht. GRM Seidl bittet die Bürger/Innen um Ihre Unterstützung durch Abgabe der Fragebögen. Nur so kann eine aussagekräftige Auswertung und eine mögliche Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeiten erfolgen.

35.2.2 Sitzbank beim Hausstatter Meier

Zweiter Bürgermeister Robert Schiebel erinnert daran, dass die Sitzbank beim Hausstatter Meier - am Fussweg zur Bootswerft - repariert bzw. zwei angesengte (angekohlte) Holzlatten der Gartenbank erneuert werden sollten. Die verbrannten Bretter machen einen verfallenen Eindruck. Es wurde bereits vor einiger Zeit einmal gebeten die Bank zu reparieren.

35.2.3 Bildschirm im Feuerwehrhaus

GRM Dr. Haberl erkundigt sich nach dem ständig eingeschalteten Bildschirm im Feuerwehrhaus.

Der Erster Komandant, Gerd Bauer erklärt, dass aus technischen Gründen der Bildschirm eingeschaltet bleiben muss.

35.2.4 Wasserdruck im Gebiet Hapberg

GRM Eberl berichtet, dass das Problem mit dem Wasserdruck in Hapberg noch nicht behoben ist.

Die Betroffenen sollen sich bitte direkt mit Herrn Schirott in Verbindung setzen.

35.2.5 Stadtradeln

GRM Dr. Haberl erklärt, dass die Daten im Netz verfügbar sind. Er wird eine Zusammenfassung für den Gemeinderat erstellen.

Erster Bürgermeister Dr. Malterer bedankt sich für die rege Diskussion und schließt die Sitzung.

Bernried am Starnberger See, 24.03.2021

Vorsitzender:

Dr. Georg Malterer
Erster Bürgermeister

Schriftführerin:

Frau Dana Werner
VA